Textliche Festsetzungen

0.42 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.4 und 2.5

Dachform: Satteldach 25 ° bis 30 °

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun, naturrot

Dachgauben: unzulässig Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,25 m
Traufe: Überstand mind. 0,40 m, nicht über 1,00 m
Wandhöhe: bei Ziffer 2.4: talseitig nicht über 6,50 m

bei Ziffer 2.5: talseitig nicht über 9,00 m Als Wandhöhe gilt das Maß vom geplanten

Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

0.43 Hanghaus ab einem Geländeunterschied von 1,50 m

auf die Haustiefe ist ein Hanghaus zu

errichten.

0.44 Gelände Geländeveränderungen sind nur bis zu

einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Im Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze und von 3,00 m zur freien Flur

hin sind Geländeveränderungen untersagt

0.61 Stützwände Stützwände sind bis zu einer Höhe von

1,50 m zulässig.